

Preisblatt Fernwärmeversorgung Rülzheim

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1** Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung; Mindestanschlusswert je Hausanschluss 10 kW), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge, dem Emissionspreis für den für die Kosten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu zahlenden Preisaufschlag des Erdgaslieferanten der GW Rülzheim für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe, und dem Gasumlagenpreis für die Mehrkosten der Beschaffung von Erdgas aufgrund der gesetzlich eingeführten Gasbeschaffungsumlage (§ 26 EnSiG und § 3 Gaspreisanpassungsverordnung) und Gasspeicherumlage (§ 35e EnWG) sowie der in ihrer Höhe neu festgesetzten RLM Bilanzierungsumlage gemäß des Beschlusses GaBi Gas 2.0. sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.
- 1.2** Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.3** Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4.
- 1.4** Der CO₂-Preis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.5.
- 1.5** Der Gasumlagenpreis (GUP) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.9.
- 1.6** Der Verrechnungspreis beträgt 7,00 €/Monat.
- 1.7** Grundpreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.8** Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1** Der Grundpreis beträgt **4,11 €/kW/Monat** als Festpreis bis zum 31.12.2018.
- 2.2** Mit Wirkung ab dem 01.01.2019 errechnet sich der Grundpreis anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * [(0,2 * \text{Lohn}/\text{Lohn}_0) + (0,4 * \text{INV}/\text{INV}_0) + 0,4]$$

Darin bedeuten:

GP_{Aktuell} = neuer Grundpreis

GP_0 = Basis Grundpreis, Stand: 01.01.2018, 4,11 €/kW/Monat netto

Lohn = arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt für die Quartale 3 und 4 des vor- angegangenen Jahres und 1 und 2 des laufenden Jahres im Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D / 35), veröffentlichte Indexwerte

Preisblatt Fernwärmeversorgung Rülzheim

Lohn₀ = Basislohn mit 90,10 (Indizierung 2020 = 100) entspricht dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt für die Quartale 3/2010, 4/2010, 1/2011 und 2/2011 im Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen und ausgewählten Wirtschaftszweigen, Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D / 35), veröffentlichte Indexwerte

INV = Erzeugerpreis für Investitionsgüter, Jahreswert des vom Statistischen Bundesamt für das vorhergehende abgeschlossene Kalenderjahr in Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlichten Jahreswertes

INV₀ = Basiswert des vom Statistischen Bundesamt für das Kalenderjahr 2010 mit 96,10 (Indizierung 2015 = 100) in Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlichten Jahreswertes

2.3 Der Arbeitspreis beträgt **35,82 €/MWh** als Festpreis bis zum 31.12.2018.

2.4 Mit Wirkung ab dem 01.01.2019 errechnet sich der Arbeitspreis anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * [(0,85 * EEX/EEX_0) + (0,15 * \text{Wärme}/\text{Wärme}_0)]$$

Darin bedeuten:

AP_{Aktuell} = *neuer Arbeitspreis*

AP_0 = *Basis Arbeitspreis, Stand: 01.01.2018 **35,82 €/MWh netto***

EEX = *Arithmetisches Mittel der für die Monate Januar, März und Mai des laufenden Kalenderjahres an der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten Tagespreise am Terminmarkt für Lieferungen von Erdgas für das dem Jahr der Anpassung nachfolgende Kalenderjahr im Marktgebiet NCG in €/MWh,*

EEX_0 = *Basispreis für Erdgas mit **16,67 €/MWh**, entspricht dem Arithmetischen Mittel der an der European Energy Exchange (EEX) veröffentlichten Tagespreise am Terminmarkt im Monat Mai 2017 für Lieferungen von Erdgas im Kalenderjahr 2018 im Marktgebiet NCG*

Wärme = *Arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis Online veröffentlichten Wärmepreisindex für die Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.*

Wärme_0 = *Basiswert für Wärme mit 92,70 (Indizierung 2015 =100); entspricht dem arithmetischen Mittelwert der vom Statistischen Bundesamt monatlich in der Datenbank Genesis Online veröffentlichten Wärmepreisindex für die Monate Januar bis Juni 2011*

2.5 Der Emissionspreis beträgt **7,65 €/MWh** als Festpreis bis zum 31.12.2021 (EP₀).

Preisblatt Fernwärmeversorgung Rülzheim

- 2.6** Mit Wirkung ab dem 01.01.2022 wird der Emissionspreis (EP_{Aktuell}) anhand der nachstehenden Preisleitformel jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst:

$$EP_{\text{Aktuell}} = EP_0 * (nEHS_{\text{Aktuell}}/nEHS_0)$$

Darin bedeuten:

EP_{Aktuell} = *neuer Emissionspreis*

EP_0 = *Basis Emissionspreis, Stand: 01.01.2021 7,65 €/MWh netto*

$nEHS_{\text{Aktuell}}$ = *der zur Erfüllung der Beschaffungs- und Abgabepflichten des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) für den Zeitpunkt ab der Wirksamkeit der Anpassung gemäß § 10 Abs. 2 BEHG jeweils gültige Preis für Emissionszertifikate. Ein Emissionszertifikat berechtigt nach § 3 Nr. 2 BEHG zur Emission einer Tonne Treibhausgase (z.B. CO₂). In den Jahren 2021 bis 2025 sind die Preise für Emissionszertifikate gemäß § 10 Abs. 2 BEHG gesetzlich festgelegt.*

$nEHS_0$ = *Basis-Preis für Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 BEHG im Basisjahr 2021 in Höhe von 25€/Emissionszertifikat.*

- 2.7** Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.7a** Ab dem Jahr 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG). Soweit die Preise für Emissionszertifikate nach dem BEHG voraussichtlich ab dem 01.01.2026 nicht mehr durch Gesetz festgelegt werden, sind die GW Rülzheim berechtigt, die Emissionspreisleitklausel nach Ziffer 2.5 – 2.6 anzupassen oder durch ein einseitiges vertragliches Preisbestimmungsrecht zu ersetzen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.
- 2.8** Sollten die Terminmarktpreise für das Marktgebiet NCG nicht mehr an der European Energy Exchange (EEX) veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die an einem anderen Handelsplatz ermittelten Terminmarktpreise für das Marktgebiet NCG. Sollte das Marktgebiet NCG aufgelöst werden oder in einem anderen Marktgebiet aufgehen, so treten an dessen Stelle die Terminpreise für das neue Marktgebiet, welchem die Ortsgemeinde Rülzheim dann zuzuordnen ist.

Preisblatt Fernwärmeversorgung Rülzheim

- 2.9** Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 2.10** Ziff. 2.7 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 2.7 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.11** Ziff. 2.7 und Ziff. 2.8 gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.
- 2.12** Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder sonstige hoheitliche Belastung, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anpassen.

Preisblatt Fernwärmeversorgung Rülzheim

3. Pauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

3.1.1 Zu 7.3 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, § 27 AVBFernwärmeV)

- **Mahnentgelt**
Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jedes Mahnschreiben einer fälligen Rechnung oder eines fälligen Abschlagbetrags eine Mahngebühr berechnet. 2,50 Euro
- Inkasso
- Sperrandrohung / Nachinkasso / Direktinkasso 25,00 Euro
- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 5,00 Euro
- Bearbeitungsgebühr Ratenvereinbarung 20,00 Euro

3.1.2 Zu 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV)

- Unterbrechung der Versorgung 25,00 Euro
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung / erstmalige Inbetriebsetzung
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 25,00 Euro
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten 50,00 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung „nicht angetroffen“ wird 25,00 Euro
- Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung 10,00 Euro
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz

3.2 Zu 7.4 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Abrechnung, § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV)

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung 15,00 Euro
(Für die reguläre Jahresabrechnung wird kein gesondertes Entgelt erhoben.)

Die vorstehenden Pauschalen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.